

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dahle

vom 07.03.2016

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dahle, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	615,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	615,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.095,00 Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.095,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht, Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.075,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.895,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.540,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.540,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	51,33 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	51,33 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor dem 01.01.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen

- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	440,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	655,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	310,00 Euro
(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Kirche als Friedhofskapelle	170,00 Euro
b)	Orgelspiel	30,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer	80,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	1.005,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.005,00 Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen je Grab	1.005,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.005,00 Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	555,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	555,00 Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen je Grab	555,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	555,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	60,00 Euro
(2)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung	100,00 Euro
(3)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,00 Euro
(4)	Umschreibung von Nutzungsrechten	7,00 Euro
(5)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	25,60 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2000 in der Fassung vom 02.09.2004 und 14.05.2007.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2000 in der Fassung vom 02.09.2004 und 14.05.2007 in Kraft.

(2) **Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung am 1. September 2016** tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.08.2012 außer Kraft.

Altena-Dahle, den 7. März 2016

Die Friedhofsträgerin

Pfarrer u. Vorsitzender des Presbyterium gez. Uwe Krause

Friedhofspresbyter
gez. Daniel Claas

Kirchmeister
gez. Karlheinz Kühn

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dahle kirchenaufsichtlich genehmigt bis zum 30. April 2019 durch das Landeskirchenamt Bielefeld, am 25. April 2016 und staatsaufsichtlich genehmigt durch die Bezirksregierung Arnsberg am 3. Mai 2016, Az.: 723.02-3905.